

RS OGH 1996/5/14 4Ob2103/96k, 5Ob130/09t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ZPO §226 I

JN §1 Bla

JN §1 CXXI

JN §42 Aa

JN §42 Af

Rechtssatz

Die Regelung, ob und in welcher Weise ein Rechtsobjekt Ansprüche mit staatlicher Hilfe durchsetzen kann, gehört zum öffentlichen Recht (vgl nur Fasching III 9; derselbe, LB2, Rz 13). Die Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, zur Durchsetzung eines Anspruches gegen den Kläger den Rechtsweg zu beschreiten, ist eine prozessuale Frage, die in einem solchen Prozess nach den Bestimmungen des Verfahrensrechtes (das zum öffentlichen Recht gehört) zu lösen ist; der Kläger kann aber nicht aus dem Privatrecht (= bürgerlichem Recht) einen Anspruch darauf ableiten, dass die Beklagte den Rechtsweg gar nicht beschreitet (oder sonst den Staat zu Hilfe ruft).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2103/96k
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2103/96k
- 5 Ob 130/09t
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 130/09t
Vgl; Beisatz: Fragen der Rechtswegzulässigkeit sind der Parteienposition entzogen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0098758

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at